

Weichasbestabfälle können nur nach zusätzlicher vorheriger Verfestigung (Faserbindung mit Zement) bzw. Oberflächenbehandlung (Restfaserbindemittel) und entsprechender Verpackung an der Deponie angenommen werden.

Der Transport von asbesthaltigen Abfällen hat grundsätzlich in bedeckten Fahrzeugen oder Containern zu erfolgen. Die Ladung muß gegen Verrutschen gesichert werden.

Für die Anlieferung am Entsorgungszentrum „An der Schafweide“, insbesondere für Abfallmengen, die nicht von Hand zu heben sind, wird grundsätzlich die Verwendung von Big Bags, bei stapelbaren Abfällen zusätzlich eine Palettierung, empfohlen.

Die Anlieferung muß **gekennzeichnet** sein, z.B. mit (selbstgefertigtem) Aufkleber „Enthält Asbest“ oder, gemäß TRGS, mit einem „a“.



Die am Entsorgungszentrum „An der Schafweide“ gegen Barzahlung erhältlichen Kunststoffgewebesäcke sind bereits gekennzeichnet.

Der große Big Bag (260 x 125 x 30 cm) kostet derzeit 11 €, der kleine Big Bag (90 x 90 x 110 cm) 8 €.

Die aktuellen Entsorgungsgebühren und Firmenadressen sind über die Gewerbeabfallberatung erhältlich.

Elektrospeicherheizgeräte müssen von Spezialfirmen entsorgt werden, da sie neben Asbest z.T. weitere Schadstoffe in den Kernsteinen und elektrischen Bauteilen enthalten. Unsachgemäßer Ausbau bzw. Zerlegung sind mit Gesundheitsgefahren verbunden. Adressen von Fachfirmen sind über die Gewerbeabfallberatung erhältlich.

Asbesthaltige **Elektrokleingeräte** (Föhn, Toaster u.ä.) werden über das Erfassungssystem des Landkreises für Elektronikschrott der ordnungsmäßigen Entsorgung zugeführt.

Welche Formalien sind zu beachten?

Für den **gewerblichen Transport** und die Entsorgung von Asbestabfällen ist eine gültige Transportgenehmigung sowie ein Entsorgungsnachweis mit Angabe der entsprechenden Abfallschlüssel-Nummer erforderlich. Der Transport von eigenen Abfällen im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens bedarf keiner Transportgenehmigung gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Ab 2 Tonnen Asbestabfälle im Jahr ist jedoch ein Nachweis zu führen. Der Entsorgungsnachweis ist vor der Anlieferung bei der Kommunalen Abfallwirtschaft zur Bestätigung der Annahme und Einholung der behördlichen Genehmigung einzureichen.

Für asbesthaltige Abfälle existieren seit 01.01.2002 folgende Abfallschlüssel:

170605 asbesthaltige Baustoffe
061304 Abfälle aus der Asbestverarbeitung
160212 gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten

Private Bauherren sollten sich vom beauftragten Entsorgungsunternehmen die entsprechenden Unterlagen vorlegen lassen, da sie als eigentliche Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung mit verantwortlich sind.

Für den privaten Transport von Kleinmengen fest gebundener asbesthaltiger Abfälle bedarf es weder einer Transportgenehmigung noch eines Entsorgungsnachweises.

Wer ist zuständig?

Örtliche Bauaufsichtsbehörde

für den Landkreis Ebersberg: Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung (ausgenommen Gemeinde Vaterstetten, gemeindliche Bauabteilung)
für private Bauherren (Privatpersonen und selbständige Unternehmer ohne Beschäftigte)

Gewerbeaufsichtsamt

für gewerbliche Unternehmer

Wo gibt es weitere Informationen?

Anlieferung an der Deponie

Landratsamt Ebersberg
Kommunale Abfallwirtschaft
Gewerbeabfallberatung
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg
Tel. 08092/823-193, Fax -230
email: ulrike.weggel@lra-ebe.bayern.de

Abbruch und Sanierung (gewerblich) Anzeigespflicht, TRGS 519 etc.

Gewerbeaufsichtsamt München-Land
Tegernseer Landstraße 222
81549 München
Tel. 0 89/6 99 38-2 03 (-205), Fax -100

Bau-Berufsgenossenschaft
Bayern und Sachsen
Lorstraße 8, 80335 München
Tel. 0 89/1 21 79-613 (-614)

Abbruch und Sanierung (privat)

Landratsamt Ebersberg,
Bauaufsichtsbehörde, Bauabteilung
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg
Tel. 08092/823 -0, Fax 823 - 360

Transportgenehmigung

Landratsamt Ebersberg, Staatl. Abfallrecht
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg
Tel. 0 80 92/8 23-1 86, Fax -210

Gesundheitsgefahren

Landratsamt Ebersberg, Gesundheitsamt
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg
Tel. 0 80 92/8 23-371

Bezugsquellen für Verpackung (Big Bags)

Raiffeisenbank Zorneding, Lagerhaus
Anzinger Straße 1, 85604 Zorneding
Tel. 0 81 06/24 02 30 (kurzfristige Bestellung)

Fa. Infor GmbH
Karl- v. Lindestraße 11, 85748 Garching
Tel. 0 89/32 98 97 -23

Fa. Decon Depot Süd,
Ahornring 62, 86916 Kaufering
Tel. 0 81 91/73 24, Fax 7 17 17

Entsorgungszentrum „An der Schafweide“
An der Schafweide 2, 85560 Ebersberg
Tel. 0 80 92/ 2 37 46
(nur kleine Stückzahlen)

Elektrospeicherheizgeräte

E.ON Bayern, Kundenservice
Tel. 0 180 / 41 92 041

Umweltberatung Raumluftmessungen

Umweltinstitut München e.V.
Schwere-Reiter-Straße 35/1b
80797 München
Tel. 0 89/30 77 49 -0

Schadstoffuntersuchungen

Adressen sind über die Gewerbeabfallberatung erhältlich

Sicher entsorgen!

Asbest



Landratsamt
Ebersberg

Informationen und Entsorgungswege



Ebersberger Weg



Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg, Kommunale Abfallwirtschaft, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg
Gestaltung/Druck: Druckerei Werr.
Stand: 09/2004

Was ist Asbest?

Unter dem Begriff Asbest ist eine Gruppe natürlich vorkommender faserförmiger Minerale zusammengefaßt. Aufgrund ihrer Eigenschaften - nicht brennbar, reiß- und zugfest, flexibel, elastisch, isolierend - kommen sie in Industrie und Gewerbe vielfältig zum Einsatz. Aber auch im häuslichen Bereich gibt bzw. gab es für etliche Asbestprodukte Verwendungsmöglichkeiten.

Was ist gefährlich an Asbest?

Die feinen Asbestfasern sind für das menschliche Auge unsichtbar. Wenn sie in die Lunge gelangen,

können sie aufgrund ihrer Faserstruktur - oft erst nach circa 20 Jahren - schwere Erkrankungen der Lunge, des Rippen- oder Bauchfells bis hin zum Lungenkrebs auslösen. Asbest zählt deshalb gemäß Gefahrstoffverordnung zu den krebserzeugenden Stoffen. Für Asbestprodukte bestehen aus diesem Grund **Herstellungs- und Wiederverwendungsverbote**. Auch das Inverkehrbringen, d.h. das Verschenken von Asbestprodukten, stellt einen Straftatbestand dar.



Wo ist Asbest enthalten?

Asbest kann in fest und schwach gebundener Form vorliegen, woraus ein unterschiedliches Gefährdungspotential resultiert.

Asbestprodukte mit **fester Faserbindung** haben einen hohen Bindemittel- und geringen Asbestanteil und sind an sich relativ ungefährlich. Der Asbestfaseranteil liegt in diesem Fall bei unter 15 Gewichtsprozent. Mit fortschreitender Abnutzung bzw. bei mechanischer Bearbeitung wie Bürsten, Bohren, Brechen, Sägen u.ä. werden die Asbestfasern jedoch freigesetzt und führen zu der genannten Gesundheitsgefährdung.

Fest gebundene Asbestprodukte (Hartasbest) kommen z.B. vor als Fassadenverkleidungen, Dacheindeckungen (Wellplatten), sonstige glatte und profilierte Platten, Fensterbänke, Blumenkästen, Rohrleitungen aus Hoch- und Tiefbau. Die Firma „Eternit“ ist als Hersteller vieler Asbestzementprodukte bekannt geworden. Aber auch Brems- und Kupplungsbeläge, Form- und Dichtungsmassen, Klebstoffe, Fugenkitte oder einige in den 70er Jahren gebräuchliche Fußbodenbeläge (z.B. „Floor-Flex“) enthielten Asbest in fest gebundener Form.

Schwach gebundene Asbestprodukte enthalten einen Asbestanteil von über 60 Gewichtsprozent. Bei ihnen ist eine Gefährdung auch schon bei nur geringer Fremdeinwirkung gegeben.

Schwach gebundene Asbestfasern (Weichasbest), wozu u.a. auch Spritzasbest zählt, sind im Bereich des Brand- und Schallschutzes anzutreffen (z.B. Türen, Lüftungen, Leitungen, Isolierungen, Dichtungen, Schnüre, Asbestpappen u.ä.). Aber auch Abfälle aus der Asbestsanierung wie z.B. Textilien, Gewebe, Filter u.ä. zählen hierzu.

Ebenso enthalten **Elektrospeicherheizgeräte** oftmals Weichasbest. Auskunft hierzu können die Gerätehersteller bzw. die Energieversorgungsunternehmen geben (siehe Adressen).

Bis Anfang der 80er Jahre wurde Asbest im Elektrogeräte-Bereich und bei verschiedenen Bodenbelägen verwendet. Erst seit 1979 ist die Verwendung von Spritzasbest im Hochbau verboten. Seit 1992 dürfen generell asbesthaltige Hochbauprodukte nicht mehr verwendet werden.

Wie gehe ich richtig mit Asbest um?

Es geht im gesundheitlichen Interesse aller damit Beteiligten vor allem darum, die Freisetzung von Asbeststaub zu verhindern bzw. zu minimieren. In jedem Fall ist das Werfen, Brechen oder sonstiges Zerkleinern von asbesthaltigen Abfällen zu vermeiden. Der Umgang mit asbesthaltigen Abfällen wird daher sowohl in der Gefahrstoffverordnung als auch in der Bauordnung geregelt.



Gemäß den **Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519)** sind hierbei verschiedene Schutzmaßnahmen gegenüber der Asbestfaserfreisetzung zu treffen. Diese beziehen sich auf die Bereiche Technik, Organisation und Personal. Außerdem sind die anerkannten Regeln der Bautechnik zu beachten.

Für Arbeiten mit Asbest ist **Sachkunde** gefordert, welche in speziellen Kursen erlangt werden muß. Grundsätzlich besteht für den gewerblichen Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen eine vorzeitige **Anzeigepflicht** bei der Gewerbeaufsicht.

Arbeiten mit schwachgebundenem Asbest dürfen zudem nur von Firmen mit einer behördlichen **Zulassung** durchgeführt werden.

Fragen hierzu beantwortet Ihnen die Gewerbeaufsicht oder die Bau-Berufsgenossenschaft (siehe Adressen).

Wohin mit Asbest- und wie?

Entfernte Asbestzementprodukte wie z.B. Wellplatten oder Fassadenverkleidungen dürfen nicht zur Weiterverwendung abgegeben werden. Auch darf dieses Material nicht in den Bauschutt und damit in die Kiesgruben im Landkreis Ebersberg gelangen. Ebenfalls nicht zulässig ist eine Verwendung als Wegematerial.

Fest gebundene asbesthaltige Abfälle aus dem Landkreis Ebersberg müssen vielmehr - unter Berücksichtigung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen (siehe unten) - **auf die Deponie am Entsorgungszentrum „An der Schafweide“ verbracht werden!** (Öffnungszeiten: Mo. – Fr., 8.00 – 12.00 und 12.30 – 15.00 Uhr).

Das **Merkblatt Nr. 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“** der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (**LAGA**) sowie die **TRGS 519** enthalten die für eine ordnungsgemäße Entsorgung maßgeblichen Vorgaben. Informationen hierzu sind über die Gewerbeabfallberatung des Landratsamtes erhältlich (siehe Adressen).

Asbesthaltige Abfälle sind in jedem Fall **getrennt** von sonstigen Abfällen zu **erfassen** und **vorschriftsgemäß verpackt** an der Deponie anzuliefern.

Asbestabfälle dürfen **nicht zerkleinert** werden. Ausgenommen hiervon sind Asbestzementrohre. Diese müssen vor Anlieferung am Entsorgungszentrum unter Berücksichtigung der Schutzvorkehrungen für einen hohlraumarmen Einbau zerkleinert werden.

Fest gebundene asbesthaltige Abfälle müssen in **staubdichter, reißfester Verpackung** transportiert und entsorgt werden. Hierfür besonders geeignet sind verschließbare Kunststoffgewebesäcke (Big-Bags). Kunststofffolien müssen eine Mindeststärke von 0,4 mm haben, wobei Sack-in-Sack-Systeme bzw. Sack-in-Behälter-Systeme empfehlenswert sind. Eine Befeuchtung des Materials ist sinnvoll, reicht jedoch als alleinige Vorsichtsmaßnahme nicht aus.